

2.07 Beiträge

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende

Stand am 1. Januar 2024



Auf einen Blick

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA). Von diesem Verfahren können Arbeitgebende freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihnen die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) und gleichzeitig der Quellensteuer. In erster Linie ist es gedacht für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse, wie sie zum Beispiel in Privathaushalten regelmässig vorkommen.

Dieses Merkblatt informiert Arbeitgebende, die von diesem Verfahren Gebrauch machen möchten.

Das Verfahren im Einzelnen

1 Welches sind die Erleichterungen für den Arbeitgebenden?

Sie haben mit der für Sie zuständigen Ausgleichskasse einen einzigen Ansprechpartner für alle Bereiche, welche das vereinfachte Abrechnungsverfahren umfassen. Die Abrechnung und der Bezug der Sozialversicherungsbeiträge und der Quellensteuer erfolgen nur einmal pro Jahr.

2 Wer kann im vereinfachten Verfahren abrechnen?

Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- der einzelne Lohn pro Arbeitnehmenden darf pro Jahr 22 050 Franken nicht übersteigen;
- die gesamte Lohnsumme des Betriebes darf pro Jahr 58 800 Franken (doppelte maximale jährliche Altersrente der AHV) nicht übersteigen;
- die Löhne des gesamten beitragspflichtigen Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden;
- die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen müssen ordnungsgemäss eingehalten werden.

Der Höchstlohn und die Höchstlohnsumme für den Zugang zum vereinfachten Verfahren werden gegebenenfalls ohne Abzug des Rentnerfreibetrages ermittelt (siehe Merkblatt *2.01 – Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO*).

Ist der Arbeitnehmende weniger als ein Jahr lang beschäftigt, wird der Lohn für diese Periode berücksichtigt und nicht auf einen Jahreslohn umgerechnet. Für die Beitrittspflicht an die berufliche Vorsorge siehe Ziffer 7.

Die vereinfachte Abrechnung ist für Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, usw.) und Genossenschaften nicht möglich. Dies gilt auch für die im Betrieb beschäftigten Ehegatten oder Kinder des Arbeitgebenden. Sie dürfen ferner auch nicht vereinfacht abrechnen, wenn Sie im Fürstentum Liechtenstein wohnende Grenzgängerinnen und Grenzgänger beschäftigen. Das Doppelbesteuerungsabkommen erlaubt dies nicht. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Sitz im Kanton Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura, Neuenburg, Solothurn, Waadt oder Wallis haben und in Frankreich wohnende Grenzgängerinnen und Grenzgänger in einem dieser Kantone beschäftigen.

3 Wie hoch sind die Beitragssätze für AHV/IV/EO/ALV?

Was zum massgebenden (beitragspflichtigen) Lohn gehört, richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften (siehe Merkblatt 2.01 – *Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO* und Merkblatt 2.08 – *Beiträge an die Arbeitslosenversicherung*). Die Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV betragen für Arbeitgebende und Arbeitnehmende je 6,4 %.

4 Wie hoch ist der Beitragssatz an die Familienausgleichskasse?

Die Beiträge richten sich nach den Ansätzen der zuständigen Familienausgleichskasse (siehe Ziffer 8) und die Leistungen nach den kantonalen Ansätzen (siehe Merkblatt 6.08 – *Familienzulagen*). Soweit es sich um Familienzulagen in der Landwirtschaft handelt, kommen die bundesrechtlichen Vorschriften (FLG) zur Anwendung (siehe Merkblatt 6.09 – *Familienzulagen in der Landwirtschaft*).

5 Wie hoch ist die Quellensteuer?

Als Arbeitgebender ziehen Sie die Quellensteuer von 5 % (0,5 % Direkte Bundessteuer, 4,5 % Kantons- und Gemeindesteuer) vom AHV-pflichtigen Lohn ab und leiten sie an die Ausgleichskasse weiter. Der Arbeitnehmende erhält eine Bescheinigung über die abgelieferte Steuer, welche er oder sie der Steuerdeklaration beilegt. Sie haften als Arbeitgeber für die Quellensteuer.

6 Wie hoch sind die Prämien für die Unfallversicherung?

Sie melden der Ausgleichskasse, bei welchem Versicherer Sie die obligatorische Unfallversicherung abgeschlossen haben oder abschliessen möchten (siehe Merkblatt 6.05 – *Obligatorische Unfallversicherung UVG*). Die Liste der Unfallversicherer können Sie unter www.bag.admin.ch abrufen. Prämien und Leistungen werden direkt mit der Unfallversicherung abgerechnet.

7 Wann muss ich mich einer Pensionskasse anschliessen?

In der Regel müssen Sie sich nicht anschliessen, wenn Sie im vereinfachten Verfahren abrechnen.

Dauert aber die Beschäftigung weniger als ein Jahr und beträgt der monatliche Lohn mehr als 1 837.50 Franken, so müssen Sie unter Umständen Beiträge an die berufliche Vorsorge leisten (siehe Merkblatt 6.06 – *Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG*). In diesem Fall wenden Sie sich an eine Pensionskasse Ihrer Wahl oder an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (www.aeis.ch).

Zuständige Ausgleichskasse

8 An welche Ausgleichskasse muss ich mich wenden?

Melden Sie sich innert 30 Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der Ausgleichskasse für das vereinfachte Abrechnungsverfahren an, wenn Sie bisher noch kein Personal beschäftigt haben und nicht bereits Mitglied einer Ausgleichskasse sind.

Zuständig ist die kantonale Ausgleichskasse des Kantons, in dem Sie Ihren Wohnsitz bzw. Geschäftssitz haben, oder, falls Sie Mitglied eines Berufsverbandes sind, der eine eigene Ausgleichskasse führt, die entsprechende Verbandsausgleichskasse. Diese Kassen führen in der Regel auch eine Familienausgleichskasse.

Wenn Sie für Ihr Personal bisher im ordentlichen Verfahren abgerechnet haben und zum vereinfachten Verfahren wechseln möchten, können Sie dies Ihrer Ausgleichskasse bis zum Ende des Vorjahres melden, in dem der Wechsel geplant ist. Der Wechsel kann nur auf den Beginn eines Kalenderjahres erfolgen.

9 Wie muss ich vorgehen?

Sie ziehen die Sozialversicherungsbeiträge (ohne UV-Prämie, welche vollumfänglich zu Lasten des Arbeitgebenden geht) und die Quellensteuer vom Lohn ab und rechnen mit der Ausgleichskasse bis zum 30. Januar des Folgejahres darüber ab. Die Ausgleichskasse stellt anschliessend Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist. Wer die Fristen nicht einhält, riskiert Verzugszinsen und vom vereinfachten Verfahren ausgeschlossen zu werden.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2023. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.07/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.



Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

2.07-24/01-D

Anmeldung zum vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Art. 2 und 3 BGSA (Musterformular)

Angaben zum Arbeitgebenden

Name und Vorname bzw. Firma _____

AHV-Nummer _____

AHV-Abrechnungsnummer (falls bekannt) _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Art der Tätigkeit des Betriebes _____

Ab wann möchten Sie im vereinfachten Verfahren abrechnen? _____

Angaben zum beschäftigten Personal

Der Arbeitgebende erklärt,

- dass er/sie keine Arbeitnehmenden beschäftigt, deren Bruttojahreslohn 22 050 Franken übersteigt, und
- dass die gesamte jährliche Bruttolohnsumme des Betriebes 58 800 Franken nicht übersteigt, und
- dass es sich bei den Arbeitnehmenden weder um mitarbeitende Ehegatten bzw. Ehegattinnen noch um mitarbeitende Kinder handelt.

Unfallversicherung

Bei welchem Versicherer haben Sie Ihre Arbeitnehmenden gegen Unfall versichert? Falls Sie noch keinen Unfallversicherer haben: Bei welchem Versicherer möchten Sie Ihre Arbeitnehmenden gegen Unfall versichern?

Datum _____ Unterschrift _____

